Entscheidung der Schiedskommission for dispute CAC-ADREU-008347

Case number	CAC-ADREU-008347
Time of filing	2022-09-06 19:25:20
Domain names	myclimateservices.eu

Case administrator

Organization	Denisa Bilík (CAC) (Case admin)

Complainant

Organization	Stiftung myclimate - The Climate Protection Partnership

Respondent

Name	Cyberspace Handels GmbH

ANDERE RECHTLICHE VERFAHREN

Der Schiedskommission sind keine anderen anhängigen oder abgeschlossenen Verfahren über den verfahrensgegenständlichen Domainnamen bekannt.

SACHLAGE

Die Beschwerdeführerin, ist eine Stiftung, die Klimaschutzprojekte und -maßnahmen in der Schweiz, in Deutschland und im EU-Ausland fördert und finanziert.

Die Beschwerdeführerin trägt den Namen 'Stiftung myclimate - The Climate Protection Partnership'. Sie wurde am 22.4.2003 in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Gegenüber der Öffentlichkeit und Geschäftspartnern tritt die Stiftung primär unter der Kurzform 'Stiftung myclimate' auf.

Die Beschwerdeführerin hat am 9. August 2002 die Domain <myclimate.org> registriert und betreibt unter dieser Domain ihre offizielle Website.

Die Beschwerdeführerin ist unter anderem Inhaberin der Unionswortmarke „myclimate“ (UM 0957628) registriert in den Klassen 35, 41 und 42 seit den 25. Februar 2008.

Der streitige Domainname <myclimateservices.eu> wurde am 14. Februar 2018 registriert. Im Moment wird keine aktive Website unter der streitigen Domain anzeigt oder betrieben. Es gibt aber jegliche Subdomains, z.B. <profile.myclimateservices.eu>, <events.myclimateservices.eu>, <marketplace-dev.myclimateservices.eu> und <csis.myclimateservice.eu> die mit Inhalten befüllt sind, jedoch werden sie offenbar nicht mehr gewartet.

Ferner hat die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin am 23.2.2022 aufgefordert, den streitigen Domainnamen wegen seines rechtsverletzenden Charakters an die Beschwerdeführerin zu übertragen. Die Beschwerdegegnerin hat auf das Schreiben nicht geantwortet.

A. BESCHWERDEFÜHRER

Die Beschwerdeführerin ist unter anderem Inhaberin der Unionsmarke „myclimate“ (UM 0957628) registriert in den Klassen 35, 41 und 42 seit den 25.2.2008.

Die Beschwerdeführerin behauptet, dass der streitige Domainname verwechselbar ähnlich zu ihrer Marke ist.
Ferner, wurden die streitige Domain und die oben aufgeführten Subdomains für die Umsetzung des Projekts „Clarity“ genutzt. Dennoch behauptet die Beschwerdeführerin, dass für die Verwechslungsgefahr mehrere Verkehrskreise zu berücksichtigen sind (Fachkreise und Durchschnittsverbraucher) und dass es für das Vorliegen von Verwechslungsgefahr genügt, wenn ein relevanter Teil des Publikums eine Ähnlichkeit zwischen den Zeichen sowie Waren- und Dienstleistungen annimmt (EuGH 26.4.2007 C 412/05P, Rn 99). Ein Durchschnittsverbraucher erkennt nicht die Unterschiede zwischen Maßnahmen für den Klimaschutz und für die Klimaanpassung.

Ferner, sei die Beschwerdegegnerin kein Unternehmen oder Organisation, die unter dem Domainnamen allgemein bekannt ist. Der Domainname wurde im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht rechtmäßig und auf nichtkommerziell oder fairer Weise genutzt. Und es gäbe auch keinen anderen Grund wieso die Beschwerdegegnerin ein berechtigtes Interesse am Domainnamen haben sollte.

B. BESCHWERDEGEGNER

Die Beschwerdegegnerin hat auf die Beschwerde nicht erwidert und sich auch sonst nicht an dem Verfahren beteiligt.

WÜRDIGUNG UND BEFUNDE

Gemäß Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EG) 874/2004 kann jedermann ein alternatives Streitbeilegungsverfahren anstrengen, wenn die Registrierung eines Domainnamens spekulativ oder missbräuchlich im Sinne von Art. 21 Verordnung (EG) 874/2004 ist, oder wenn eine Entscheidung des Registers gegen die Verordnungen (EG) 874/2004 und (EG) 733/2002 verstößt.

Gegenstand des vorliegenden außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens ist ausschließlich die Frage, ob die Registrierung des streitgegenständlichen Domainnamens durch die Beschwerdegegnerin spekulativ oder missbräuchlich im Sinne des Art. 21 der Verordnung (EG) 874/2004 erfolgt ist. Diese Bestimmung setzt voraus, dass der

(a) streitgegenständliche Domainname mit einem Namen, für den Rechte bestehen, die nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannt oder festgelegt sind, identisch ist oder diesem verwirrend ähnelt,

(b) der Domaininhaber selbst keinerlei Rechte oder berechtigte Interessen an diesem Domainnamen geltend machen kann,

(c) oder diesen in böser Absicht registriert oder benutzt.

1. Im vorliegendem Fall ist der streitgegenständliche Domainname zu den von der Beschwerdeführerin registrierten Marken verwirrend ähnlich. Die Beschwerdeführerin hat seit 2008 prioritätsältere Rechte auf die Bezeichnung "myclimate". Der Zusatz „services“ trägt kaum bis gar nicht zur Unterscheidungskraft bei, da es sich um einen allgemeine Begriff für die Bezeichnung von Leistungen handelt. Das Suffix <.eu> hat ebenfalls keine Bedeutung bei der Beurteilung der Verwechselbarkeit, da es sich um einen rein technischen Bestandteil handelt.

2.1. Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich für die Schiedskommission kein Umstand, aus denen die Beschwerdegegnerin Rechte oder berechtigte Interessen am streitgegenständlichen Domainnamen ableiten könnte. Die Beschwerdegegnerin hat auch keine Rechte am streitgegenständlichen Domainnamen behauptet - im Gegenteil - sie hat überhaupt keine Beschwerdeerwiderung eingereicht, weshalb für die Schiedskommission keine Anhaltspunkte für Rechte oder berechtigte Interessen am streitgegenständlichen Domainnamen zugunsten der Beschwerdegegnerin erkennbar sind.

2.2 Es könnte jedoch ein Fall der berechtigten Interessen unter der nicht-kommerziellen oder fairen Nutzung vorliegen. Der Domainname könnte nur als Nutzung für die Umsetzung des Projekts „Clarity“ genutzt worden sein, was eine informative Platform für Events und Projekte im Bereich des Klimaschutzes darstellt. Dennoch, mangels der Möglichkeit der

Schiedskomission die Richtigkeit dieser Behauptung zu prüfen und da die Anhaltspunkte nur unter den genannten Subdomains und nicht unter der eigentlichen Seite der streitgegenständlichen Domain existieren, können keine weiteren Schlüsse in diesem Sinne gezogen werden. Ferner ist das Verhalten der Beschwerdegegnerin und die Umstände in der Gegenwart zu bewerten und im Moment wird die streitgegenständlichen Domain nicht aktiv betrieben. Zudem, kann das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr nicht ausgeschlossen werden, da ein relevanter Teil des Publikums eine Ähnlichkeit zwischen den Zeichen sowie Waren- und Dienstleistungen annehmen kann (EuGH 26.4.2007 C 412/05P, Rn 99). Die Beschwerdegegnerin ist zudem auch nicht ein Unternehmen oder eine Organisation, die unter den streitgegenständlichen Domainnamen allgemein bekannt ist, selbst wenn keine nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannten oder festgelegten Rechte bestehen, und somit ist auch Art. 21 Abs. 2 (b) der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 nicht einschlägig. Die Beschwerdegegnerin hat auch keine Beschwerdeerwiderung eingereicht, und demnach kann die Schiedskommission keinen Anhaltspunkt für Rechte oder berechtigte Interessen am streitgegenständlichen Domainnamen zugunsten der Beschwerdegegnerin erkennen.

Die Schiedskommission ist daher der Ansicht, dass der Beschwerdegegnerin am streitgegenständlichen Domainnamen weder Rechte noch berechtigte Interessen zustehen/zukommen.

3. Die Beschwerdeführerin erfüllt die allgemeinen Registrierungsvoraussetzungen gemäß Art. 4 Abs. 2 (b) der Verordnung (EG) 733/2002 nicht. Demnach steht ihr gemäß Art. 22 Abs. 11 der Verordnung 874/2004 nur der beantrage Anspruch auf Widerruf des streitgegenständlichen Domainnamens zu.

ENTSCHEIDUNG

Aus sämtlichen vorgenannten Gründen, sowie im Einklang mit § B12 der ADR-Regeln verfügt die Schiedskommission hiermit, dass der streitgegenständliche Domainname <MYCLIMATESERVICES.EU> entzogen wird.

PANELISTS

Name	**Stefania-Despoina Efstathiou, LL.M. mult.**

DATUM DER ENTSCHEIDUNG DER SCHIEDSKOMMISSION 2022-08-20

Summary

EINE ENGLISCHSPRACHIGE KURZFASSUNG DIESER ENTSCHEIDUNG IST ALS ANLAGE 1 BEIGEFÜGT

I. Disputed domain name: <myclimateservices.eu>

II. Country of the Complainant: Switzerland, country of the Respondent: Austria

III. Date of registration of the domain name: 14.02.2018

IV. Rights relied on by the Complainant (Art. 21 (1) Regulation (EC) No 874/2004) on which the Panel based its decision:
- Word trademark registered in the EU, reg. No. UM 0957628, registered since 25.02.2008 in respect of goods and services in classes 35, 41 and 42.

V. Response submitted: No

VI. Domain name is confusingly similar to the protected right/s of the Complainant.

VII. Rights or legitimate interests of the Respondent (Art. 21 (2) Regulation (EC) No 874/2004):
1. No
2. Why: No active use of the actual website, only some indications under subdomains that are also not current and the website is not operated by the Respondent itself, nonetheless neither Respondent not the alleged operator of the website are known under the disputed domain name and even if we would consider the fair-use argument, there is was no substantial evidence submitted from Respondent's side and therefore, there can be no arguments in favour of the Respondent.

VIII. Bad faith of the Respondent (Art. 21 (3) Regulation (EC) No 874/2004):
1. Not applied.

IX. Other substantial facts the Panel considers relevant: No

X. Dispute Result: Revocation of the disputed domain name.

XI. Procedural factors the Panel considers relevant: None